

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags,  
Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mtl. 30 Pf., durch die Post  
bezogen 1 Mtl. 54 Pf.

Herausgeber Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

*Lokalblatt für Wilsdruff.*  
Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grun bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Lanberg, Hünndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Miltitz-Hetzsch, Mügeln, Neulauenberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt, Spechthausen, Taubenheim, Ufersdorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

No. 115

Dienstag, den 1. Oktober 1907.

66. Jahrg.

## Untauglichmachung ungenießbaren Fleisches betreffend.

I. Die von der Königlichen Amtshauptmannschaft unter dem 28. März 1903 erlassene Polizeiverordnung, allgemeine Befehlserien über die Untauglichmachung ungenießbaren Fleisches betr. wird dahin geändert, daß den Abdeckereien älteren Systems, wo zu zur Zeit sämtliche im Bezirke vorhandenen Anstalten dieser Art mit Ausnahme der Kadaverwertungsanstalt in Bönnigshausen zu rechnen sind, die Verarbeitung auch von Tierkadavern der § 33 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Grundsätze für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches) erwähnten Art mit Ausnahme der bei der Fleischbeschau beschlagnahmten Tierkörper und von Teilen solcher nachgelassen wird, sofern die betreffenden Tiere nur an einer der in § 33 Absatz 1 unter Biffer 1—6 der erwähnten Bestimmungen aufgeführten Krankheiten verendet sind.

Es haben jedoch die Besitzer der Abdeckereien älteren Systems bzw. deren Vertreter hinsichtlich des ihnen sonst freigegebenen Geschäftsbetriebs gleichfalls folgende Vorschriften zu beachten;

1. Die Abholung der Kadaver hat längstens binnen 18 Stunden, von Empfang der bezüglichen Aufforderung an gerechnet, zu erfolgen.

2. Die engelegte oder unentgeltliche Abgabe von Kadaverteilen in rohem Zustand (außer der Haut), insbesondere von Fleisch, Fett sowie Eingeweiden, ist verboten.

3. Zur Abholung der Kadaver sind nur gut schließende, verdeckte und besonders für diesen Transport eingerichtete Wagen zu verwenden.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht bereits nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Aufgabe der unter Absatz 1 dieser Bekanntmachung erwähnten Abänderung erhalten § 1 und § 4 Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 28. März 1903 folgende Fassung:

### § 1.

Die Kadaver der Großtiere (Rinder, Pferde, Esel) sowie anderer über 25 kg schwerer Tiere, die an einer der in § 33 Absatz 1 Biffer 1—6 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 115) [Grundsätze für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches] gedachten Krankheiten verendet sind, sowie alle bei der Fleischbeschau beschlagnahmten Tierkörper und Teile vor, sofern im Gewicht von über 25 kg müssen zum Zwecke der unschädlichen Vernichtung an eine mit dazu geeigneten Apparaten versehene Abdeckerei abgeliefert werden.

Als geeignet für die im medizinal- und veterinarpolizeilichen Interesse notwendige unschädliche Beseitigung der erwähnten Seuchenkadaver und von Fleischbeschaukonfiskaten sind nur solche Abdeckereien anzusehen, die diesen Erfolg in genügender Weise durch chemisch-thermische Einrichtungen auch tatsächlich gewährleisten, wie zum Beispiel zur Zeit im Bezirke lediglich die Kadaververwertungsanstalt in Bönnigshausen.

### § 4 Absatz 1.

Die Abholung der Tierkadaver, insbesondere der Seuchenkadaver, sowie der Fleischbeschaukonfiskate hat in gut schließenden, wasserdichten und abgedeckten, besonders für diesen Transport eingerichteten Wagen zu erfolgen und zwar längstens binnen 18 Stunden, von Empfang der bezüglichen Aufforderung an gerechnet.

Für die Abholung der Seuchenkadaver ist eine Abholungsgebühr von 6 M. (sechs Pf.) in Erwägung anderweiter besonderer Vereinbarung zu entrichten.

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, 30. September 1907.

### Deutsches Reich.

#### Der Großherzog Friedrich von Baden †.

Der Großherzog von Baden ist, am Sonnabend morgen 9 Uhr sanit entlassen. Er hatte lange zu leiden, bis ihn der Tod erlöste, der greise Großherzog, mit dem der letzte von jenen Großen dahingegangen ist, die in den Kampf um die Freiheit und Einheit Deutschlands in der vordersten Schlachtreihe gestanden haben. Großherzog Friedrich, der am 9. September 1826 als zweiter Sohn des Großherzogs Leopold und der Großherzogin Sophie, einer Tochter des schwedischen Königs Gustav IV., geboren wurde, hat das biblische Alter von 81 Jahren erreicht, und für sein Leben gilt das Wort, daß, wenn es tödlich war, es Mühe und Arbeit gewesen ist. Welche Liebe und Verehrung sie ihm eingebracht hat, das hat sich so recht deutlich gezeigt, als der greise Fürst vor Jahresfrist unter herzlicher Anteilnahme des gesamten deutschen Volkes die Feier seines achtzigsten Geburtstages beginnt.

#### Eine Vorlage über die Reform des amts-

gerichtlichen Prozesses soll dem Reichstage im nächsten Januar zugehen. Wenn auch der Bundesrat erst noch seine Zustimmung zu der Vorlage geben muß, so sieht doch schon jetzt fest, daß die Höhe der amtsgerichtlichen Kompetenz auf 800 Mark halbwegs Ilamas-Uppington stand. Darauf beschloß

beimesse werden soll. Da die Berufungsinstanz

sollten nur Streitwerte über 50 Mark gehen dürfen.

### "Nur" fünfhundert Prozent!

Beispiellos steht der Vorgang da. Schon zum zweiten male wird die Internationale Börsegellschaft in Erkelenz eine Dividende von 500 Prozent verteilen! Das ganze Kapital der Gesellschaft beträgt eine Million Mark, wovon sich 800 000 M. im Besitz des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins befinden, während der Erfinder der Patente, Herr A. Racy, der bis zum vorigen Jahre Generaldirektor war und nun Mitglied des Aufsichtsrates ist, vermutlich die restlichen Aktien zum größten Teil besitzt. Für den Schaaffhausen'schen Bankverein bedeutet diese Dividende die hübsche Summe von vier Millionen Mark. Der Gewinn insgesamt soll sich auf etwa sieben Millionen Mark belaufen, ohne daß der aus dem Vorjahr gehobene Vortrag von sechs Millionen hinzugenommen wurde. Es scheint deumach beabsichtigt zu sein, wieder mehrere Millionen auf neue Rechnung vorzutragen.

### Morengas Ende

in dem am 20. d. Mts. stattgehabten Gefecht wird von dem bei der englischen Truppe befindlichen Hauptmann von dem Hagen, Generalstabsoffizier der Schutztruppe für Südwestafrika, folgendermaßen geschildert:

Am 19. September vormittags kam Morenga, trotzdem er es versprochen hatte, nicht zur Besprechung mit Major Elliot, der mit seiner Truppe in Bong Klippe

Major Elliot sofort Morenga zu verfolgen. Die Verfolgung wurde am 19. September nachmittags in Bong Klippe aufgenommen und führte die ganze Nacht hindurch und während des 20. September durch die Kalabari.

In Gegenantheid, etwa 100 Kilometer nördlich Uppington, stand der Zusammensatz mit Morenga und das vier Stunden lange Feuergefecht statt. Morenga und fünf Männer fielen, darunter sein Bruder und zwei Neffen. Zwei Männer wurden gefangen, vier entkamen, sechs Gewehre wurden erbeutet. Bei uns fiel ein Korporal, ein Polizist wurde verwundet. Die englische Truppe erwies sich unter der geschickten Führung des Majors Elliot hervorragend im Ertragen von Anstrengungen wie an Ausdauer und Tapferkeit im Gefecht. Truppe und Tiere waren dreißig Stunden ohne Wasser. In 24 Stunden wurden bei großer Hitze und schweren Dünen 121 Kilometer zurückgelegt.

### Musland.

#### Handbomben bei der österreichischen Armee.

Wie ein Budapester Blatt erfährt, werden gegenwärtig im Auftrage des österreichisch-ungarischen Kriegsministeriums bei Festungsbatterie-Regimentern Handbomben erprobt, wie sie sich im russisch-japanischen Kriege bei der Eroberung von Port-Arthur als zweckmäßig erwiesen haben. Die Handbomben haben die Bedeutung, bei der Eroberung festen Platzes aus unmittelbarer Nähe gegen den Gegner geschleudert zu werden und an den Festungen Schaden anzurichten. Die zur Erprobung bestimmten Handbomben sind 1½ Kilogramm schwer und haben einen